

BSTU
0018

4.2. Die Räume sind so zu bemessen, daß der Sollbestand an Waffen, Munition und Geräten einschließlich der zur Abwehr gewaltsamer Angriffe einzulagernden Mittel übersichtlich und ordnungsgemäß gelagert werden kann. Dabei sind Waffen und Munition mindestens 1,0 m vom Fenster entfernt aufzubewahren.

4.3. Waffenkammern sind zu sichern

- mit nach außen aufschlagenden Stahltüren mit jeweils zwei eingebauten Sicherheitsschlössern oder
- durch mit mindestens 0,8 mm Stahlblech bzw. 1,0 mm Alu-Blech beschlagene massive Holztüren und jeweils einer zusätzlichen Stahlgittertür mit je einem eingebauten Sicherheitsschloß.

Die Türen sind gegen Ausheben zu sichern. Im Türrahmen ist ein Ausgabebrett anzubringen.

4.4. Fenster in Waffenkammern sind zu sichern durch

- bewegliche, verschließbare Innengitter oder feststehende Außengitter aus Stabstahl mit einem Querschnitt von 12 mm
und
- Blechbeschlag von innen oder stabile von innen verschließbare Fensterläden gegen Einwerfen von Gegenständen (Brand- und Sprengsätze bzw. Nebel- und Reizwurfkörper).

4.5. In Waffenkammern ist eine Luftfeuchtigkeit zwischen 50 bis 75 Prozent zu gewährleisten. In fensterlosen Räumen ist eine Lüftungsanlage einzubauen.